

Fachamt: Hauptamt

Vorlage-Nr.: 2019-292

Datum: 28.10.2019

## **Beschlussvorlage**

Vermarktung der städtischen Flächen des Standorts Hebert für die Windkraftnutzung hier: Durchführung eines Bürgerentscheids gemäß § 21 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO)

### **Beratungsfolge:**

<b>Gremium</b>	<b>am</b>	
Gemeinderat	18.11.2019	öffentlich
Gemeinderat	28.11.2019	öffentlich

### **Beschlussantrag:**

1. Nach Abschluss des Interessenbekundungsverfahrens zur Vermarktung der stadteigenen, windhöffigen Flächen auf dem Grundstück Flst.Nr. 8641 der Gemarkung Eberbach, wird gemäß § 21 Abs. 1 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) ein Bürgerentscheid durchgeführt.
2. Über die dem Bürgerentscheid zugrunde liegende Frage und den Zeitpunkt der Durchführung des Bürgerentscheids entscheidet der Gemeinderat zu einem späteren Zeitpunkt.

### **Sachverhalt / Begründung:**

#### **1. Vermarktung Flst.Nr. 8641 der Gemarkung Eberbach**

Nachdem in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 19.09.2019 das vorgelegte Bürgerbegehren für unzulässig erklärt wurde, hat Herr Bürgermeister Reichert das Thema „Windkraft auf dem Hebert“ nochmals auf die Tagesordnung der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 24.10.2019 genommen und gemäß Beschlussvorlage Nr. 2019-249 dem Gremium vorgeschlagen, das Interessenbekundungsverfahren mit Unterstützung des Gemeindetages/Kommunalberatung Rheinland-Pfalz fortzuführen. Ein entsprechender Beschluss wurde in der Sitzung mehrheitlich gefasst.

#### **2. Bürgerentscheid**

In der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 21.02.2019 hat der Gemeinderat den Vorschlag der Verwaltung, das Interessenbekundungsverfahren zur Vermarktung der stadteigenen Flächen auf dem Flst.Nr. 8641 fortzuführen, mehrheitlich abgelehnt.

Ein Antrag der AGL-Fraktion, dass der Gemeinderat die Vorbereitung eines Bürgerentscheids zur Bereitstellung der städtischen Flächen auf dem Gewann „Hebert“ zur Errichtung von Windkraftanlagen, beschließen möge, wurde in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 29.04.2019 mehrheitlich abgelehnt.

Daraufhin wurde ein Bürgerbegehren mit der Frage beantragt, dass die Stadt im Gewann „Hebert“ das städtische Grundstück Flst.-Nr. 8641 zur Errichtung von Windkraftanlagen zur Verfügung stellt. Dieses Bürgerbegehren wurde von rund 1.200 Personen unterschrieben.

Der Gemeinderat hat zwar in seiner öffentlichen Sitzung am 19.09.2019 festgestellt, dass das Bürgerbegehren unzulässig ist, man hat jedoch erkannt, dass die Bevölkerung an dem Thema sehr interessiert ist und die Meinungen auch stark auseinandergehen.

Deshalb soll aus Sicht der Verwaltung die Entscheidung über die Vermarktung der städtischen Fläche auf dem „Hebert“ zur Errichtung von Windkraftanlagen auf die Bürger übertragen werden.

Für einen nach der Gemeindeordnung Baden-Württemberg zulässigen Bürgerentscheid sind aus Sicht der Verwaltung weitere für eine Entscheidung wichtige Informationen erforderlich.

Hierzu soll nun die in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 24.10.2019 beschlossene Fortführung des Interessenbekundungsverfahrens in Zusammenarbeit mit der Kommunalberatung der GT-Service Rheinland-Pfalz GmbH dienen.

### **3. Weiteres Vorgehen**

Die Verwaltung steht in Kontakt zur Gt-Service Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH, um das Vorgehen zum Interessenbekundungsverfahren zu besprechen und neu festzulegen.

Nach Abschluss des Interessenbekundungsverfahrens soll die Entscheidung über die Vermarktung der städtischen Flächen auf dem Hebert für Windkraftnutzung auf die Bürger übertragen werden.

Peter Reichert  
Bürgermeister